

Satzung

über die Bestimmung der Zahl der im Gebiet der Stadt Billerbeck zu wählenden Ratsvertreter vom . Februar 2013

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S 666/SGV NRW 2023) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2011 (GV.NRW.S. 238), hat der Rat der Stadt Billerbeck am 05. Februar 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Billerbeck wird auf 26 festgesetzt. Von den 26 Vertretern werden 13 Vertreter in den Wahlbezirken gewählt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.